

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XVII —

---

Breslau, den 4ten Mai 1814.

---

## Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 125. Verordnung wegen genauer Beobachtung der Instruction für die Scholzen und für die sonst mit der Paß-Polizei beauftragten Personen, die Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem Lande betreffend.

Da die Beamten, welchen das Visiren der Pässe auf dem platten Lande obliegt, sich häufig darüber in Verlegenheit befinden, wie sie in anscheinend schwierigen Fällen sich zu verhalten haben, und das Auffuchen der in mehreren zerstreuten Verordnungen enthaltenen paßgesetzlichen Bestimmungen nicht allein das Geschäft der Paß-Visirung erschweret, sondern auch Irrungen nicht ganz vermeiden läßt: so haben des Königl. Ober-Cammerherrn Geheimen Staatsraths und Chef des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerio des Innern, Herrn Fürst zu Wittgenstein Durchlaucht, sich dadurch veranlaßt gefunden, nachstehende Instruction ergehen zu lassen.

Sämmtliche Scholzen, oder die sonst mit der Fremden- und Paß-Polizei auf dem Lande beauftragten Personen werden hiermit angewiesen, darauch auf das pünktlichste zu verfahren; so wie auch die Landräthe befehliget werden, ihrer Seite die in dieser Instruction enthaltenen Grundsätze sowohl überhaupt, als insbesondere in Ansehung der in den §. §. 4. 8 und 12. enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Zum Nachverhalt wird übrigens wiederholentlich bemerkt, daß zu den paßpflichtigen Reisenden gehören: die Ausländer, Hausirer, Kantonspflichtige,

Beurlaubte, inactive und verabschiedete Soldaten, Juden, welche nicht das Staatsbürger-Recht gewonnen haben, insbesondere ausländische Juden, Handwerks-Gesellen, Tagelöhner und andere Personen niedern Standes, es sei denn, daß letztere nur ihren gewöhnlichen Geschäften in der Nähe des Wohnorts nachgehen.

Papstfreie Reisende bedürfen zwar keine Pässe, sind aber gehalten, sich gegen die Polizei-Behörden, also auch gegen die Scholzen über ihre Person, ihren Stand und Wohnort anderweitig auszuweisen.

P. VII. April 533. Breslau den 26sten April 1814.

### Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

## Instruction für die Scholzen,

die Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem platten Lande betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Fremden- und Paß-Polizei bisher auf dem platten Lande nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit verwaltet worden, und dies theils aus der Nachlässigkeit, theils aus der Unbekanntschaft der Dorf-Scholzen und der übrigen mit dieser Polizei beauftragten Personen mit den dieserhalb erlassenen Vorschriften entsteht: so ist folgende Instruction für die Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei auf dem platten Lande vom Departement der Höhern und Sicherheits-Polizei im Königl. Ministerio des Innern entworfen und sämtlichen Regierungen zur Publication an diejenigen, welche es angeht, zugesandt worden.

§. 1. Sämmtlichen Schulzen und andern, mit der Verwaltung des Paßwesens auf dem platten Lande beauftragten Personen liegt die Pflicht ob, die wegen der Aufsicht über Fremde und Reisende, so wie über die Krüger und Gastwirth, desgleichen über das Paßwesen bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze genau zu kennen, mehrmals nachzulesen, und wenn sie ihnen unbekannt oder zweifelhaft sind, vom Gutsherrn und andern Vorgesetzten, ganz besonders aber von dem ihnen vorgesetzten Landrath oder Kreis-Direktor sich darüber belehren zu lassen. Damit auch die übrigen Dorf-Einwohner, und insonderheit die Krüger, mit einer Unbekanntschaft sich nicht entschuldigen können; so haben die Schulzen bei den

statt-

Die Zer-  
bindlichkeit  
die Paßge-  
lege zu kom-  
men.

staktfindenden Dorfs-Versammlungen, die dahin einschlagenden Gesetze, und insbesondere die gegenwärtige Instruktion öffentlich zu verlesen, und die Krüger, Gastwirth und übrige Einwohner an die hiernach ihnen obliegenden Pflichten zu erinnern; ganz besonders liegt den Schulzen aber ob, diese Gesetze ihrem ganzen Umfange nach im Dorfe und den dazu gehörigen einzeln liegenden Häusern mit Strenge zu handhaben.

§. 2. Der Schulze, oder derjenige, dem dieser Theil der Polizei-Verwaltung im Dorfe aufgetragen ist, muß bei eigener Verantwortung darauf sehen und halten, daß sämtliche Bewohner des Dorfs, und der dazu gehörigen einzeln liegenden Gehöfte und Häuser, ganz besonders aber der Krüger, ihm ohne alle Ausnahme diejenigen, zu den Dorfs-Einwohnern nicht gehörigen, Personen melden, welche bei ihnen übernachten. Diese Meldung muß geschehen ohne Rücksicht, ob der Fremde unentgeltlich oder gegen Bezahlung, ob nur auf eine Nacht oder auf längere Zeit, aufgenommen wird; sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen, muß aber allemal mit Bemerkung des Namens u. d. Standes des Reisenden verbunden, und dabei angegeben werden, woher derselbe kommt, wie lange er im Dorfe zu bleiben, und wohin er zu reisen gedenkt. Diejenigen Fremden, welche vor neun Uhr Abends ankommen, müssen noch am nämlichen Abend, die später ankommenden aber spätestens am andern Morgen um fünf Uhr, allemal aber am andern Morgen vor ihrer Abreise gemeldet werden. Die Krüger und Dorfs-Einwohner, welche diese Meldung unterlassen oder verspäten, sind für diejenigen Verbrechen, welche die bei ihnen eingekehrten Personen begehen, mit verantwortlich, und außerdem mit den, in den Gesetzen für die Unterlassung der Meldung bestimmten Geld- und Körperlichen Strafen unnachsichtlich zu belegen, wie sie denn insbesondere dem Gend'armen, der eine unterlassene Meldung anzeigt, eine Belohnung von 16 ggr. Courant zahlen sollen.

§. 3. Der Schulze oder derjenige, der hierin seine Stelle vertritt, hat durch häufige unerwartete Visitationen der Krüge und übrigen Häuser nebst den dazu gehörigen Ställen, Scheunen, Heuböden und Gärten sich zu überzeugen, daß im Dorfe keine ungemeldeten Reisende und Fremde sich befinden; diese Visitationen müssen besonders in den Zeiten, in welchen in der Gegend Jahrmärkte oder andere Zusammenkünfte Statt haben, Diebstähle vorgefallen, oder sonst Unsicherheit und Gefahr herrscht, fleißig vorgenommen werden, und ist dabei auf diejenige An-

Meldung  
der Reisenden  
und  
Fremden.

Fleißige  
Haus-Visi-  
tationen.

sehen, welche durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst verdächtig sind, ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und der Krüger darüber vom Schulzen gehörig zu instruiren.

Aufsicht auf  
die Pässe der  
Reisenden.

§. 4. Dem Schulzen liegt eine besondere Aufsicht auf die Pässe der Reisenden ob, und ist er schuldig, darauf zu sehen, daß diejenigen, welche in Gemäßheit der Gesetze mit Pässen versehen seyn müssen, ohne Pässe nicht durchreisen oder im Dorfe sich aufhalten. Bei der in §. 1. gedachten Meldung muß daher der Paß des einkehrenden Reisenden dem Schulzen mit zugesandt werden. Die Landrätthe und Kreis-Direktoren haben die unter ihnen stehenden Schulzen über diejenigen, welche nach den Gesetzen mit Pässen versehen seyn müssen, so wie über die Behörden, deren Pässe nur gültig sind, sowohl gegenwärtig als künftig bei jeder, hierüber ergehenden neuen gesetzlichen Bestimmung mit der gehörigen Belehrung und Instruction zu versehen, und sie dadurch in vollständiger Kenntniß zu erhalten. Gewerbschreibe, Haus- Conzessionen, Kundschaften, Atteste und dergleichen vertreten übrigens bei denjenigen Personen, welche Pässe führen müssen, die Stelle der letztern nicht, sondern können nur bei paßfreien Personen zu ihrer Legitimation beitragen.

Prüfung  
der Pässe.

§. 5. Der Schulze muß die bei der Meldung der Fremden in Gemäßheit des vorigen §. ihm zugestellten Pässe, in so fern sie richtig sind, visiren, allein die Pässe vorher auf das genaueste prüfen. Bei dieser Prüfung liegt ihm insonderheit ob:

1) die Richtigkeit des Passes genau zu untersuchen und sich zu überzeugen, daß derselbe ächt, nicht nachgemacht, und auch in einzelnen Theilen vom Passinhaber nicht verändert sei; er muß daher prüfen, ob die Schreibart, das Siegel, die Unterschrift, und überhaupt die ganze Form des Passes für die Behörde, in deren Namen der Paß lautet, anpassend sei, ob der Paß im Siegel in der Unterschrift, in dem Signalement, in der Bestimmung der Dauer, und überhaupt an irgend einem Orte Spuren einer Verfälschung, Rasur, Auskratzung, Durchstreichung oder andere Veränderungen hat, dadurch verdächtig erscheint;

2) abzuwägen, ob nach der in Gemäßheit des §. 4. von dem vorgesehten Landrath ihm zu ertheilenden nähern Anweisung, die Behörde, welche den Paß ausstellt hat, befugt sei, zu der Reise, auf welcher der Reisende sich befindet, den Paß auszustellen;

- 3) sorgfältig nachsehen, ob die ~~in~~ dem Passe selbst oder in einer nachherigen Prolongation desselben bestimmte Zeit seiner Gültigkeit auch bereits abgelaufen sei;
- 4) genau prüfen, ob der Reisende sich auf derjenigen Tour befinde, welche ihm im Paß, oder in einer Visa vorgeschrieben ist;
- 5) untersuchen, ob der Reisende diejenige Person sei, für welche der Paß ausfertigt, und welche im Paß genannt ist; er muß mithin nicht allein das Signalement genau mit der Person des Reisenden vergleichen, und dabei prüfen, ob das Betragen, die Kleidung und das Aeußere desselben, für den im Passe angegebenen Stand des Passinhabers passe, sondern auch bei entstehendem Verdacht, ihn seinen Namen schreiben lassen, und denselben mit der im Passe befindlichen Handschrift vergleichen; endlich muß er
- 6) nachsehen, ob, wenn der Reisende aus dem Auslande in die Preussischen Staaten gekommen ist, der Paß in der ersten Grenzstadt visirt worden. Der Schulze muß daher nicht allein den Paß und die darauf befindlichen Visa genau durchlesen, sondern auch den Reisenden persönlich sehen und nöthigenfalls examiniren, zu welchem Zweck der Schulze bei Personen von Stande sich in den Krug zu begeben hat, Leute geringen Standes aber in sein Haus kommen lassen kann. Diese Prüfung und Untersuchung muß mit Genauigkeit und Vorsicht erfolgen, damit weder verdächtige Personen durchgelassen, noch unverdächtige ohne Noth und ohne Grund belästigt und aufgehalten werden; deshalb dem Schulzen, besonders bei Personen höhern Standes Höflichkeit und Gefälligkeit dringend zu empfehlen und aufzugeben ist.

§. 6. Wenn der Paß richtig und der Fremde unverdächtig befunden ist, so muß der Schulze den Paß visiren, und ihn dem Reisenden wieder zurückgeben. Das Visiren geschieht dadurch, daß der Schulze auf der Rückseite des Passes schreibt:

Befahren  
bei Visirung  
des Passes.

Visirt zu N. N. (Name des Dorfs)	den	18
	N. N. (Name des Schulzen)	
	Schulze.	

und neben seinem Namen das dazu bestimmte Amtssiegel oder den zu diesem Zweck gegebenen Stempel in Buchdrucker-Schwarze deutlich abdruckt. Wenn die Rückseite des Passes bereits mit Visirungen so angefüllt ist, daß darauf für die neue Visa

Wisa kein Platz mehr vorhanden, so muß der Schulze demselben einen ganzen Bogen weißes Papier anheften, und den Faden, womit dies geschehen ist, mit dem Amtssiegel auf dem Passe festriegeln, übrigens aber auf das Siegel und den Stempel die genaueste Aufsicht führen, dieselben nicht aus den Händen lassen, und insonderheit darauf sehen, daß Fremde oder seine Hausgenossen derselben sich nicht bedienen können.

Wenn der Fremde mehrere Nächte im Dorfe bleibt, so braucht der Paß noch nur einmal visirt zu werden, und zwar am Tage der Abreise oder vor demselben; wogegen aber, wenn der Reisende, nachdem der Paß schon visirt worden, noch eine Nacht oder länger dort bleibt, der Paß bei der Abreise aufs neue visirt werden muß.

Für die Visirung dürfen überall keine Schreibe- oder Siegel-Gelder und andere Gebühren oder Gaben angenommen, oder gar gefordert werden.

Die erfolgte Paß-Visirung ist in dem §. 8. gedachten Fremdenbuch zu bemerken.

Verfahren  
bei besunders  
ner Unrichtig-  
keit des  
Passe.

§. 7. Wenn das Signalement oder die Handschrift des Paßführers mit der Person oder der Handschrift des Reisenden nicht übereinstimmt, oder im Passe etwas ausgekratzt und verändert ist, ohne daß darüber von einer Polizei-Behörde genügende Bemerkungen auf dem Passe gemacht worden, oder Reisende die nach den Gesetzen zu dieser Reise eines Passes bedürfen, keinen Paß haben, oder der Paß abgelaufen oder auf eine andere Tour lautet, so muß der Schulze dies entweder der Guts-Obrigkeit oder der Polizei-Behörde der nächsten Stadt, oder dem Landrath oder Kreis-Direktor mittelst Einsendung des Passes anzeigen und dessen weitere Anweisung einholen; jeder Schulze ist zu diesem Ende schleunigst von dem ihm vorgelegten Landrath ein für allemal anzuweisen, an welche der obgedachten Behörden er mit diesen Anzeigen sich zu wenden hat. Bis zum Eingang der Resolution auf diese Anzeigen, muß der Reisende im Dorfe bleiben, und mit demjenigen Anstand, welcher ihm seinem Stande nach gebührt, so wie mit der möglichst zulässigen Freiheit bewacht werden; jedoch steht ihm allemal frei, zu verlangen, anstatt bewacht zu werden, zu derjenigen Behörde, von welcher der Schulze die Instruction nachzusuchen hat, geführt zu werden; als in welchem Fall dem Fremden eine sichere Begleitung mitgegeben werden muß.

Der Schulze hat die ihm gewordene Resolution der ihm hierin vorgesehten Behörde auf das genaueste zu befolgen.

§. 8. Der Schulze muß über die ihm gemachten Fremden-Meldungen (§. 2.) und über die von ihm visirten Pässe (§. 6.) ein eigenes Buch führen, in welchem der Tag der Meldung, der Name, der Stand und Ort der Herkunft eines jeden Fremden, der Tag der Visirung des Passes und der Abreise desselben kurz angeführt wird. Die Landrätthe werden hierüber die Schulzen mit näheren Anweisungen versehen, und bei ihren Anwesenheiten dieselben in der ordentlichen Haltung dieser Bücher kontrolliren.

Fremden-  
Buch.

§. 9. Der Schulze ist unter keinerlei Vorwand befugt, Reisepässe weder zu Reisen im Lande, noch weniger aber zu Reisen außerhalb desselben zu erteilen. Wenn Dorfseinwohner Pässe verlangen, so haben sie sich deshalb an den Schulzen zu wenden, welcher ihr Signalement aufnehmen, die Unverdächtigkeit ihrer Reise prüfen, und das Gesuch an diejenige Behörde, welche befugt ist, diesen Pass zu erteilen, befördern wird; wenn jedoch der Pass zu einer Reise außerhalb der Königl. Staaten nachgesucht wird: so muß der Schulze das Pass-Gesuch allemal an den ihm vorgesehten Landrath oder Kreis-Direktor zur weitem Verfügung einsenden.

Befugniß  
der Schul-  
zen in An-  
scheidung der  
Pass: Er-  
theilung.

Eben so wenig ist ein Schulze berechtigt, die Dauer eines bereits abgelauenen Passes zu verlängern, oder die in dem Passe vorgeschriebene Tour zu verändern; er muß vielmehr, wenn er eine solche Verlängerung für nöthig erachten sollte, unter Beobachtung des §. 7. vorgeschriebenen Verfahrens deshalb die Entscheidung des Landraths einholen.

§. 10. Der Schulze muß die ihm in Ansehung der Reisenden obliegende Aufsicht nicht bloß auf diejenigen, welche ihm gemeldet worden, beschränken, sondern auch auf alle, die durch das Dorf und dessen Feldmark gehen, ganz besonders aber auf Fußgänger und diejenigen erstrecken, welche zu den Klassen gehören, von welchen die öffentliche Sicherheit am meisten zu befürchten hat; er muß alle dergleichen Personen, auch wenn sie bloß durch das Dorf gehen, anhalten lassen, dieselben, ihre Pässe und überhaupt die Verdächtigkeit dieser Personen, genau untersuchen, und wenn dabei ein Verdacht sich ergibt, in Gemäßheit des §. 7. der gegenwärtigen Instruktion verfahren.

Aufsicht auf  
Reisenbe-  
überhaupt.

Fremde, die sich länger als 3 Tage im Dorfe oder dessen Zubehörungen aufhalten wollen, muß er dem Landrath anzeigen, dessen Genehmigung einholen, und  
des-

dergleichen Personen sowohl überhaupt, als in Ansehung ihres ganzen Thun und Lassens in genauer Obacht halten. Gleichergestalt liegt ihm ob, die Nachtwächter mit den gehörigen Vorschriften zu versehen, und wegen der Erfüllung ihrer Pflichten zu controlliren.

Aufsicht auf  
Fahricate  
und Weg-  
weiser.

§. 11. Der Schulze muß strenge darauf halten, daß Niemand von der Dorf- Gemeinde irgend einem aus dem Auslande kommenden, oder in das Ausland wollenden Reisenden, durch Fuhrwerk oder als Begleiter weiter ins Land oder aus demselben ins Ausland bringe, ohne dazu die Erlaubniß des Schulzen erhalten zu haben, welche derselbe aber anders nicht, als wenn der Reisende mit den gehörigen Pässen versehen ist, zu erteilen, widrigenfalls aber auch hier in Gemäßheit der Vorschrift des §. 7. der gegenwärtigen Instruktion zu verfahren hat.

Stellvertreter  
der  
Schulzen.

§. 12. Diejenigen, welche der Landrath oder Kreis-Direktor nach pflichtmäßiger Urtheil die Verwaltung der ländlichen Fremden- und Paß-Polizei an des Schulzen Stelle übertragen hat, so wie diejenigen, welche sie in Verhinderung des Schulzen verwalten, müssen nach den gegenwärtigen Vorschriften in eben dem Maas wie die Schulzen selbst sich richten. Wenn der Schulze zugleich Krüger ist, so muß er die hiernach ihm obliegenden Pflichten dennoch erfüllen, und wenn die Rücksicht auf die Gastwirthschaft ihn zur Vernachlässigung der Pflichten seines Schulzen-Amtes führen sollte, ihm entweder jene oder dieses unfehlbar abgenommen werden.

Controle  
des Schul-  
zen und des  
Krügers.

§. 13. Jeder Schulze muß alle Wochen dem ihm vorgefetzten Landrath einen Wochen-Extract des §. 8. vorgeschriebenen Fremden-Buchs, und zugleich das Verzeichniß der vom Krüger oder einem andern Einwohner bezangenen Contraventionen gegen die in dieser Instruktion gebachten Pflichten übersenden, und der Landrath demnachst ehehalbigst die gebührende Untersuchung und Bestrafung derselben veranlassen.

Der Landrath oder Kreis-Direktor wird jede Anwesenheit und Gelegenheit benutzen, um von der Befolgung dieser Vorschriften sich zu überzeugen, gegen den nachlässigen Schulzen, Gastwirth, oder übrigen Einwohnern mit unnachsichtlicher Strenge verfahren, und zur bessern Controлле mit der Gutsherrschaft und deren Stellvertretern, so wie mit der Gendarmerie gehörig Rücksprache nehmen.

Auch die Gendarmerie ist beauftragt, diesen Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit empfohlen seyn zu lassen, die Schulzen, Krüger und übrigen Einwohner hierin aufs genaueste zu controlliren, und diejenigen, die in Erfüllung ihrer Pflichten



ten nachlässig sind, dem vorgesezten Landrath oder Kreis-Direktor anzuzeigen. Die Schulzen haben darauf zu sehen, daß ein Exemplar der gegenwärtigen Instruktion, alle Zeit in der Gaststube des Krügers eines jeden Dorfes angeschlagen sei. Berlin, den 11ten Februar 1814.

Departement der höhern und Sicherheits-Polizey im Königlichen  
Ministerium des Innern.

**Nro. 126.** Wegen des bey den Passgesuchen zu adhibirenden Stempelpapiers.

Zur Aufrechthaltung des Stempel-Interesses ist es durchaus nöthig, und es wird daher hiermit ein für allemal festgesetzt, daß zu allen Gesuchen, wegen Ertheilung eines Reisepasses, sie mögen protokollarisch oder auf andere Weise abgefaßt seyn, jederzeit das geordnete Stempelpapier adhibirt werden muß, wenn die Reisenden nicht ganz arm sind.

Den obrigkeitlichen Behörden, so wie dem gesammten Publiko, wird dieses mit dem Beistügen bekannt gemacht, daß die Uebertretung dieser Bestimmung nach den Stempelgesetzen bestraft werden wird.

Breslau, den 16. April 1814.

**Breslauer und Reißer Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.**

**Nro. 127.** Die im Amtsblatt pro 1812 publicirte Verordnung vom 7. Decbr. d. J., wegen des gemeinschaftlichen Schlachtens, nirg in Erinnerung gebracht.

Es ist verschiedentlich wahrgenommen worden, daß die im Amtsblatt pro 1812 sub No. 464 pag. 591 publicirte Verordnung vom 7. December g. J. wegen des gemeinschaftlichen Schlachtens auf dem Lande, sowohl als in den Städten, unbeachtet gelassen wird.

Es wird daher diese Verordnung sämmtlichen Dorf-Einnehmern, Revisions-Officiänten, Consumtions-Steuer-Beamten, und den Herren Steuer-Räthen, so wie den Fleischern, hierdurch in Erinnerung gebracht, und letzteren dabei angedrohet, daß sie, wenn diese Vorschriften verabsäumt werden, ohne weitere Rücksicht auf etwa nachgebrachte Beweise der wirklich erfolgten Versteuerung des Fleisches, gefänglich werden bestraft werden.

A. D. H. April 160. Breslau, den 17. April 1814.

Königl. Breslausehe Regierung.

R f

Nro.

Nro. 128. Betreffend die Controlle der Handmühlen-Verfertigung.

Bei dem, nach §. 97. des Reglements vom 28. März 1787., noch immer bestehenden Verbote des Gebrauchs der Handmühlen in den Städten, zum Zerreiben, Zermahlen und Zerkleinern des Getraides und anderer Früchte, und da, nach dem neueren Gesetze vom 7. September 1811., dergleichen Handmühlen dem Landmann nur bedingt, und in dem Falle gestattet werden, wenn solcher keine Getränke-Faorikation betreibt, oder im Falle der Getränke-Fabrikation nur dann, wenn eine vöthlig hinreichende Controlle angeordnet werden kann; so ist es nöthig, die Verfertigung und den Verkauf der Handmühlen unter strenge Aufsicht und Controlle zu nehmen.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat daher, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerio des Innern unterm 31. v. M. festgesetzt:

- 1) daß Niemand in den Städten, ohne vorher erlangte schriftliche Erlaubniß des Accise-Amtes des Ortes, die jedesmal unentgeltlich zu ertheilen ist, Handmühlen verfertigen darf;
- 2) daß über deren Verfertigung und Absatz besondere Conco-Register geführt werden müssen, und daß Behufs der Aufschreibung jede Handmühle, sobald sie vollendet ist, bei dem Accise-Amte declarirt werden muß,
- 3) daß der Verfertiger, bei Vermeidung nahmhafter Strafe, jeden Verkauf einer Handmühle oder deren Versendung dem Accise-Amte declariren, den Käufer, und den Bestimmungsort angeben, und Behufs der Versendung einen Begleitschein lösen muß,
- 4) daß die, außerhalb der Stadt wohnenden Verfertiger von Handmühlen, und namentlich die auf dem platten Lande belagerten Eisengießereien und Eisenarbeiter nur dann unmittelbar an Landbewohner Mühlen verabsolgen lassen dürfen, wenn diese über ihre Berechtigung zum Gebrauch derselben ein landrätthliches Attest beibringen, und daß in Ermangelung eines solchen Attestes, oder wenn die Versendung über eine Stadt, entweder nach dem Inn- oder Auslande, geschehen soll, die Mühle nach dem Accise-Amte oder dem Packhose der zunächst belegenen Stadt gebracht, alldort declarirt, darüber ein Begleitschein gelöst, und von da ab die Versendung bewirkt werden muß.

Hienach haben die Accise- und Polizei-Behörden, auch ad 4. des Obigen die Privat-Hüttenwerke sich genau zu achten, und auf pünktliche Befolgung der hier

hier gegebenen Vorschriften halten zu lassen; wozu auch die Königl. Eisenhüttenwerke und Gießereien, Seitens ihrer Behörden, die erforderliche Anweisung erhalten haben.

Die landrätlichen Behörden des hiesigen Regierungs-Departements aber werden besonders hierdurch angewiesen, keinem Bewohner des platten La. des ein Attest zum Ankaufe einer Handmühle zu ertheilen, welcher die Getränke-Fabrikation betreibt, gleichviel ob selbst, oder durch Verpachtung. Glaubt der Getränke-Fabrikant, daß eine sichere Controlle der von ihm anzuschaffenden Handmühle möglich sey, so muß sein Gesuch zur Kenntniß der Königl. Regierung gebracht werden, worauf das Weitere entschieden werden wird.

Die Herren Landräthe haben über die ausgefertigten Atteste ad 4 Nachweisungen zu führen, um aus solchen zu jeder Zeit die erforderlichen Nachrichten und Auskünfte geben zu können.

A. D. VI April 244. Breslau, den 18. April 1814.

Polizei, auch Breslauer- und Reisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung

---

Nro. 129. Aufforderung zur Erhebung der Prämien für die Schützen-Könige für das Jahr 1813

Die Magisträte derjenigen Städte, wo im abgewichenen Jahre das Königs-Schießen gehalten worden, werden hierdurch aufgefordert, den Betrag der feststehenden Prämien für das Jahr 1813 entweder bey den Kreis Steuer- oder Accise-Cassen des Orts gegen Quittungen, auf welchen außer dem Atteste, daß das Königs-Schießen wirklich abgehalten worden, auch der Empfang von dem Schützen-Könige zu bescheinigen ist, für Rechnung der Regierungs-Haupt-Casse zu erheben.

Ist die Erhebung nicht binnen 3 Wochen geschehen, so wird jede spätere Aufforderung zurück gewiesen werden.

P. V. April 500. Breslau, den 22. April 1814.

Polizei-Deputation der Breslauer Regierung.

---

Nro. 130. **Betreffend die Stempelpflichtigkeit der vidimirten Abschriften in den dem Werthstempel unterworfenen Processen.**

Zur Hebung einiger über die Stempelpflichtigkeit der vidimirten Abschriften in stempelpflichtigen Processen entstandenen Zweifel, hat der Königl. Staats- und Finanz-Minister, Herr von Bülow, mit Uebereinstimmung des Herrn Justiz-Ministers, als Erläuterung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810, Art. 6., No. 2. a., und der Instruction vom 5. September 1811, §. 3., mittelst hohen Rescripts de dato Dijon den 1. April c. Folgendes zu bestimmen für nöthig erachtet:

daß vidimirte Abschriften, welche zur Begründung einer Klage über einen stempelpflichtigen Gegenstand, oder in Processen, die dem Werth-Stempel unterworfen sind, zu den Gerichts-Acten eingereicht werden, den gewöhnlichen Stempel zu 8 Ggr. erfordern; dagegen Vidimationen, welche vom Richter, oder von gerichtlichen Deputirten oder Commissarien, in einem, den Lauf des Processes betreffenden Termin gefertigt werden, Stempel-frey sind.

Es wird daher diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. D. V. 286. April. Breslau, den 23. April 1814.

**Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.**

Nro. 131. **Wegen Anwendung des Werthstempels in Criminal- und Fiskalischen Untersuchungen, wenn der Beschuldigte von der Instanz freigesprochen ist.**

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister Excellenz, per Rescriptum vom 1sten d. Mts. festzusetzen befunden:

daß in Criminal- und Fiskalischen Untersuchungen, wenn der Beschuldigte von der Instanz freigesprochen ist, der gesetzliche Werth-Stempel angewendet werden soll.

Uebrigens verbleibt es unabgeändert bey der Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810, Art. 6., No. 2. a., nach welcher zu den Ausfertigungen der Erkenntnisse, durch welche die Freisprechung von der Instanz ergeht, der gewöhnliche 8 Ggr. Stempel zu brauchen ist.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. D. II. April 280. Breslau, den 23. April 1814.

**Königl. Breslausche Regierung.**

Nro. 132. Wegen der bei sämmtlichen Haupt- und Spezial-Cassen vom 1sten July 1814. an, als baar Geld bei sämmtlichen Abgaben, Gefällen und Pachten anzunehmenden Coupons über rückständige und fällige Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen.

Um den von Berlin entfernt wohnenden Inhabern von Staats-Schuld-Scheinen, die Erhebung der Zinsen, welche bis jetzt nur bei der Staats-Schulden-Eilung-Casse in Berlin geschehen konnte, zu erleichtern, ist bestimmt worden:

„daß vom 1sten July 1814 an, die Coupons über rückständige und fällige  
„Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen in allen Haupt- und Spezial-Cassen  
„in den verschiedenen Provinzen des Königreichs bei allen zu entrichtenden  
„Abgaben, Gefällen und Pachten, (ohne Rücksicht, auf welche Weise der  
„Einzahler zum Besiß des Coupons gekommen ist; jedoch aber innerhalb  
„des von den Zahlungspflichtigen einzuzahlenden Betrage) zu jeder Zeit, als  
„baare Zahlung in Courant angenommen werden.“

Die respectiven Behörden sind angewiesen worden, die Cassen darnach zu instruiren, damit die Einlösung der von den Staats-Schuld-Scheinen in den feststehenden halbjährigen Terminen fälligen Zins-Coupons in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung, ohne weitem Aufenthalt für die Interessenten erfolge.

Dijon, den 30sten März 1814.

Der Minister der Finanzen.

(223.) von Bülow.

Indem wir vorstehende hohe Ministerial-Bestimmung hie mit bekannt machen, eröffnen wir zugleich, daß zu den in sämmtlichen Cassen hiernach anzunehmenden Coupons nur diejenigen gehören, welche auf die Zinsen der vom Jahr 1810 ab, ausgefertigten Staats-Schuld-Scheine ausgestellt sind; die nach dem Edict vom 27sten October 1810., das sich in der Gesetz-Sammlung S. 25. 1sten Bandes befindet, und wovon S. 29. Litt. C. gesagt ist: daß diese Schulden mit Ausschluß der Bank-Obligationen, bei denen die bisherige Verzinsung bleibt, mit 4 p. C. verzinset; und darüber besondere Staats-Schuld-Scheine ausgefertigt werden sollen, näher bestimmt worden; keinesweges aber diejenigen Zins-Scheine, die über die vorherigen rückständigen Zinsen ausgestellt worden:

Damit die Rentanten sich hierbei nicht irren, wird hier unten ein solcher Coupon abgedruckt.

Die.

Die Cassen-Rendanten werden angewiesen, diese bestimmten Coupons bei allen Abgaben, vom 1sten July d. J. an unweigerlich als Courant anzunehmen, und bei Absendung derselben an die Haupt-Casse ein Verzeichniß davon beizulegen.

Breslau, den 24ten April 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Coupon zum Staats = Schuld = Schein.			
Nro.	Litt.	über	Thaler Courant.
Inhaber dieses empfängt .... an halbjährigen Zinsen des oben benannten Staats = Schuld = Scheins aus der Staats = Schuldentilgungs = Casse hieselbst			
.... Thaler Courant.			
Berlin, den 2ten Januar 1814.			
Eingetragen Fol. ....		Section für die Seehandlung und Staats =	
Staats = Schuldentilgungs = Casse		Schuldenwesen.	
Roth. Bleu.		Steegemann.	

Nro. 133. Betreffend die Straffälligkeit der Gerichte wegen nicht adhibirten Stempel bei Verträgen über unbewegliche Güter etc.

Zur Hebung der, über die Anwendung der Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810. Art. 7. Nro. 2, nach welcher bei Verträgen über unbewegliche Güter oder dingliche Rechte, der erforderliche Werth-Stempel zum Haupt-Exemplar gebraucht werden soll, so wie über die Anwendung der gesetzlichen Stempel-Strafe für den Unterlassungs-Fall, entstandenen Zweifel, hat der Kd.igl. Staats- und Finanz-Minister, Herr von Bülow, im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister sich veranlaßt gefunden, mittelst Rescripts de dato Dijon den 3ten April c. nachstehende Bestimmungen festzusetzen:

- 1) Wenn Partheien einen Vertrag über liegende Günde oder dingliche Rechte vor Gericht, oder vor einem Notar schließen, und der gesetzliche Werth-Stempel nicht zu dem für den Acqui-enten z. B. den Käufer, bestimmten Haupt-Exemplar, nach Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810. Art. 7. Nro. 2. gebraucht wird, so trifft nach der Bestimmung am Schluß des ebengedachten Gesetzes, die gesetzliche Stempel-Strafe den Richter oder den Notar, welcher den Vertrag aufgenommen oder ausgefertigt hat.

2) Daß

- 2) Das Haupt-Exemplar eines jeden über liegende Gründe oder dingliche Rechte geschlossenen Vertrages, welcher vor irgend einem Geichte, ohne Unterschied, ob es die *forum rei sitae* ist, oder nicht, oder vor einem Notar aufgenommen worden, muß mit dem vorgedruckten Wirthschafts-Stempel versehen sein; entgegen gesetzten Falls, tritt die gesetzliche Strafe ein, wozu auch, nach einer Provinzial-Verfassung, die Verlautbarung und Bestätigung des Vertrages noch hinzu kommen muß.
- 3) Kein Richter oder Notar darf den angefertigten Vertrag, bei Vermeidung der gesetzlichen Stempel-Strafe, ehe den Partheien aushändigen, als wenn solcher gleich auf dem gerichtlichen Stempel ausgefertigt, oder dieser Fall er nicht sofort im Orte des Vertrags zu haben gewesen wäre, doch binnen 8 Tagen in Städten, und binnen 14 Tagen auf dem platten Lande, von ihm, dem Richter oder dem Notar, nach Vorschrift §. 1. der Instruction vom 5ten September 1811. umgeschlagen, und überschrieben worden. Es werden daher diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. D. V. 359. April. Breslau, den 26sten April 1814.

### Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 134. Wegen Ertheilung der Emolumente an die Militair-Familien.

Nach einer von dem Königl. Militair-Öconomie Departement nunmehr erfolgten Entscheidung ist es unbedenklich, daß auch den Militair-Familien, deren Männer und resp. Väter im Felde geblieben oder sonst verstorben, die principienmäßigen Emolumente bis zum Frieden ungehindert fortgewährt werden können.

In Folge dieser hohen Festsetzung, und wegen der verschiedenen Modificatzen, welche die Bestimmungen über die Verabreichung der Emolumente an die zurückgelassenen Militair-Familien seit einiger Zeit erlitten, namentlich durch die Verfügungen vom 23ten März und 5ten April c. Stück XII. Nro. 93. und Stück XIV. Nro. 109. des Amts-Blatts d. J. und mehrere frühere desfalls ergangene Vorschriften, finden wir es zweckmäßig, die Grundzüge, wonach bei Ertheilung der Emolumente für die Dauer des gegenwärtigen Krieges überhaupt zu verfahren ist, hier zusammen zu stellen:

- 1) Fällt der zeither gesellschaftlich bestandene Unterschied bei den Frauen der Linien-Truppen: ob solche vor oder nach dem 1sten Januar 1810. verheirathet? beigestellt hinweg, daß sie insgesammt vom 1sten Januar d. J. ab gleich den Frauen der Landwehnmänner und Freiwilligen, Servis- und Brodt empfangen sollen.
- 2) Diese Bestimmung, wegen Aufhebung dieses zeither gesellschaftlich bestandenen Unterschiedes in der Zeit der Verheirathung, gilt auch für die Frauen und Kinder der Subaltern-Offiziere aller Waffengattungen vom Staats-Capitain abwärts, ingleichen für die Familien der Unterstaabs-Officianten und aller derjenigen Militair-Personen vorgedachten Ranges, welchen überhaupt auf die Emolumente ein Anspruch zufließt. In sofern ist aber von keiner Begründung einer neuen Berechtigung, sondern nur von Beseitigung einer Zurücksetzung der erst nach dem 1sten Januar 1810. verheiratheten Soldatenfrauen, die Rede.
- 3) Die Wittwen und Waisen der im Felde gebliebenen oder verstorbenen Militairs treten in die nemliche Kategorie, oder scheiden wenigstens, wenn sie zeither schon die Emolumente erhielten, wegen des inzwischen erfolgten Ablebens ihrer Männer oder Väter von dem Genuße der Beneficien nicht aus.
- 4) Die Brodtverabreichung geschieht für die Frauen und Kinder gemeinschaftlich, ohne Rücksicht auf letztere. Sind die Kinder mütterlos, so erhalten sie zusammen dasselbe, was ihre Mütter erhalten haben würde.
- 5) Die Brodt- oder resp. Mehl-Verabreichung soll von keiner Garnison abhängig seyn, weshalb die Soldatenfrauen des stehenden Heeres das Brodt auch auf dem Lande erhalten müssen.
- 6) Die Zahlung des Servises bleibt auf den Aufenthalt in den Städten beschränkt, und hat es namentlich bei der frühern Verfügung vom 15ten Januar pr. Stüd IV. Nro. 21. des vorjährigen Amtsblattes sein Bewenden.
- 7) Die Familien der zum Train und Fuhrwesen ausgehobenen Männer, sollen mit denen der Soldaten und Landwehnmänner gleiche Rechte haben.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die landrätthlichen Officia und Magisträte zu achten, die Emolumente darnach zu verabreichen und gehörig zu liquidiren.

M. V. II. 606. April. Breslau, den 26sten April 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.



Nro. 135. Wegen der rothigen und räudigen Pferde.

In Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Departements der allgemeinen Polizey im hohen Ministerio des Innern vom 9ten dieses Monats, werden die Besitzer unheilbarer räudiger und rothiger Pferde, zur Verhütung weiterer Verbreitung verpflichtet, dieselben innerhalb 6 Wochen tödten zu lassen. Während der Krankheit und der ernstlich zu betreibenden Heilungsversuche müssen dergleichen noch heilbare Pferde in abgesonderten Ställen gewartet, und außer Gemeinschaft mit andern gesunden Pferden gehalten werden.

Nach Verlauf des oben bestimmten Termins wird eine Visitation vorgenommen, und die Tödtung der noch etwa übrigen Unheilbaren bewirkt werden.

P. X. April. 348. Breslau, den 26sten April 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 136. Wegen Einsendung der Zuchthaus-Gefälle und Creuzburger Armenhaus-Gelder.

Mit Bezug auf das unterm 30sten October 1811. im Amtsblatt von 1811. Seite 331. erlassene Circular sehen wir uns, bei der Saumseligkeit verschiedener Landräthe und andern Gerichts-Belehrden in Einsendung der halbjährigen Zuchthaus-Gefälle und Creuzburger Armenhaus-Gelder veranlaßt, hiermit wiederholend in Erinnerung zu bringen, daß diese Nachweisungen jedesmal bis zum 15ten Juny und 15ten December jeden Jahres eingesendet werden müssen, und haben die Säumigen es sich selbst beizumessen, wenn nach abgelaufenen Termin die schon längst festgesetzte Ordnung's-Strafe ohne weitere Rücksicht eingezogen werden wird.

P. I. April c. 1185. Breslau, den 28sten April 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 137. Wegen Nicht-Befreiung von Erlegung der Chaussee- und Brücken-Zoll-Gelder für die durch Frachtfuhrwerke transportirte Königl. Militair-Efecten.

Da bei dem verbungenen Transport der Militair-Bedürfnisse sich verschiedentlich zugetragen, daß die Fracht-Fuhrleute die Erlegung der Chaussee- und Brücken-Zoll-Gefälle deshalb verweigert haben, weil ihnen die Accise- und Zoll-Freiheiten nach den in Händen habenden Contracten bewilliget worden, oder etwa

darin der nur auf die Accise- und Zoll-Gefälle sich beschränkende Ausdruck: — von allen Abgaben frei — enthalten gewesen; so ist höhern Orts dahin erklärt und festgesetzt worden:

daß keinesweges diese auf Befreiung der Chaussee- und Brücken Zoll-Gelder auszudehnen ist.

Die Königl. Landräthe der Kreise hiesigen Regierungs-Departements haben demnach die in ihren Kreisen vorhandenen Chaussee-Zoll-Einnehmer davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und ihnen einzuschärfen, daß keine Befreiung von Chaussee- und Brücken-Zoll-Gefällen für die durch verdungene Fracht-Fuhrwerke transportirte Königl. Militair-Effecten Statt hat, und daher kein Fracht-Fuhrmann damit durchzulassen.

P. IV. April 104. Breslau den 23. April 1814.

**Polizei- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.**

Neo. 138. Wegen Einlaß des ausländischen Rind- und Schwarzviehes zur Privat-Consumtion über Ushütz und Klein-Dombrowka.

Der Einlaß des ausländischen, mit den vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attesten versehenen Rind- und Schwarzviehes (conf. Numero 237 des Amtsblattes vorigen Jahres ad a des Publicandi vom 8. November 1813, wornach bei den Quarantaine-Ämtern nachgewiesen werden muß, daß das Vieh aus Gegenden, die wenigstens 2 Meilen im Umfange von den insicirten Orten des Herzogthums Warschau entfernt sind, und auch wenigstens in dieser Entfernung auf dem Transport gehalten worden) wird in Gemäßheit des, von dem Königl. Departement der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern erlassenen Rescripts vom 20. d. M. zur Privat-Consumtion und Ergänzung des Wirthschafts-Zuventarii von nun an über die Quarantaine-Ämter zu Ushütz und Klein-Dombrowka gegen besondere, bey der unterzeichneten Deputation nachzusuchende Concessionen nachgegeben, insofern der Gesundheitszustand des Rindviehes durch eine Quarantaine von vollen 10 Tagen berührt gefunden worden ist.

Zußr obigen, den Concessions-Gesuchen beizulegenden Gesundheits-Attesten, muß ein besonders beglaubigtes Zeugniß noch beygefügt seyn, daß das, in unverdächtigen Gegenden im Warschaischen aufgekaufte Rindvieh, von dort einheimischer Race, und kein ppolisches oder russisches Steppen-Vieh sey, dessen Einlaßung

sung noch verboten bleibt, und muß in dem Gesuche genau bestimmt werden, über welche von beiden, für den Privat-Verkehr nur offenen Quarantainen zu Utschüß und zu Klein-Dombrowka das Vieh eingetrieben werden soll.

Die Begleitung des Rindviehes von der Quarantaine bis an den Ort der Bestimmung muß auf Kosten der Heerden-Eigenthümer verdoppelt werden, und es dürfen sich die Heerden oder Parzellen von den, denselben jedesmal angewiesenen Wißstraßen und Nacht-Stationen unter keinem Vorwande entfernen. Die Begleitungs-Kosten dürfen nicht unmittelbar an die Begleiter, sondern müssen an das Quarantaine-Amt gezahlt werden.

Das Schwarzvieh wird ebenfalls nur über die beiden genannten Quarantainen eingelassen, auch muß dasselbe mit den erforderlichen Gesundheits-Attesten versehen seyn. Das unverdächtig befundene Schwarzvieh erhält ohne längern Aufenthalt ein Quarantaine-Attest.

Die Quarantaine-Aemter Bodzanowih und Zabrzeg bleiben für jeden dergleichen Verkehr vor der Hand noch gänzlich geschlossen.

Das Quarantaine-Amt Bralin bleibt einzig und allein für das der Armee nachgehende Vieh, so wie für das, zur Verpflegung der in hiesiger Provinz stehenden Preussischen Truppen, von den Creisen zu liefernde, und aus dem Herzogthum Warschau zu diesem Behuf eingehende Vieh, auf welches Begiere ebenfalls besondere Concessionen werden ertheilt werden, und worauf die Quarantaine-Accise- und Zoll-Aemter die jedesmal einzubringende Anzahl abzuschreiben, und darauf zu halten haben, daß das Vieh mit Attesten nach Vorschrift ad a des Publicandi vom 8. November 1813, No. 237 des Amtsblatts versehen ist, offen.

Dieses über Bralin eingehende Militair-Vieh muß eine sieben-tägige Quarantaine halten. Zum Privat-Consumo hingegen dürfen über Bralin kein Vieh oder gifttragenden Waaren eingelassen werden.

Von dem §. 23. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen de dato Berlin den 2. April 1813. pag. 550 des vorjährigen Amts-Blattes als giftfangend genannten Sachen, darf altshürige Wolle ebenfalls nur auf Concessionen über die genannten Quarantainen eingeführt werden. Rückichtlich der Gesundheits-Atteste müssen die vorstehenden Vorschriften ebenfalls beobachtet werden, nur ist außerdem noch ein Zeugniß beizubringen, daß die altshürige Wolle nicht in der Nähe der Ausdünstungen des Rindviehes und der Menschen, welche mit der Pflege desselben zu thun haben, aufbewahrt worden ist.

Bei der Wolle sind Einkäufer und Einbringer dafür verhaftet, daß diese Wolle nicht von Personen, die mit der Pflege der Kinder zu thun haben, bearbeitet werden soll. Gegerbte Häute, insofern dieselben mit den Gesundheits-Attesten nach obiger Vorschrift ad a. des bezogenen Publicandi vom 18. November 1813 versehen, und geschmolzenes Talg dürfen jedoch auch nur über Utschig und Klein-Dombrowka eingebracht, rohe Häute, Haare, Hörner, ungeschmolzenes Talg aber vor der Hand gar nicht eingebracht werden.

Rindvieh-Märkte sind ebenfalls noch suspendirt.

P. X. April 373. Breslau den 30sten April 1814.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

### B e l o b u n g.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Ew. Hohehrwürden den von dort zur Armee von Zeit zu Zeit abgegangenen Ersatz-Mannschaften, unaufgefordert ihre Pflichten gegen König und Vaterland, unter freiem Himmel vorgehalten, selbige zur Tapferkeit ermuntert, und über ihre Kriegerpflichten belehrt haben. Diese, eines Seelsorgers so würdige Handlung, gereicht uns zur lebhaften Freude, und giebt uns die angenehme Veranlassung, Ew. Hohehrwürden beifallswürdiges Benehmen hierdurch zu beloben. Wir wünschen zugleich, daß Sie in diesem Anerkenntnisse Ihrer Verdienstlichkeit eine Ermunterung finden mögen, ferner Ihren ehrwürdigen Beruf auf eine der allgemeinen Sache so erspriessliche Weise zu bewähren. Breslau den 1. April 1814.

Königl. Militair-Gouvernement von Schlessien.

Der Militair-Gouverneur

Der Civil-Gouverneur

gez. v. Gaudi.

Merckel.

An den katholischen Stadtpfarrer Herrn  
Peer, Hohehrwürden, zu Cosel.

### B e k a n n t m a c h u n g e n.

Der hier zu Breslau gestorbene Mauer-Meister Kühlein hat in seinem Testamente,

dem Kinder-Hospital bey den Ex-Jesuiten	=	=	25 Rthl.	
dem Kloster der barmherzigen Brüder	=	=	20 —	und
dem Kloster der Elisabethinerinnen	=	=	20 —	

ausgesetzt.

Die zu Namslau wohnende Apothekerin Wäßlin hat der evangelischen Schule daselbst zu einer Fundation 50 Rthl. geschenkt und bestimmt: daß von deren Zinsen, entweder Schulbücher für arme Kinder angeschafft, oder das Schulgeld für arme Personen gegeben werden soll, welche solches nicht bezahlen können.

Die zu Romeise im Leobschühfchen Kreise gestorbene Wittwe, Catharine Stengel, hat in dem zurückgelassenen Testamente ihr besitzendes und bewohntes Häusel sammt dem dabey befindlichen Garten cum appertinentiis, und außerdem noch 200 Gulden, zum Besten der dasigen Localie ausgehset, und kann ersteres verkauft oder von dem jedesmaligen Local-Kaplan bewohnt werden, wie solches die Gemeinde am besten befinden wird.

Der Ober-Hospital-Vorsteher Welle bey der Pfarrkirche zu Reisse, hat eine Fundation von 100 Rthl. in Pfandbriefen errichtet, und bestimmt: daß alle Jahre am Grünen Donnerstage früh in gedachter Kirche eine Predigt gehalten werden soll.

## Armee - Nachrichten.

Breslau, vom 21sten April.

Gestern wurde hier folgendes durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht:

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die Verzichtleistung Napoleons auf die französische Krone betreffend.

Wir, eilen das Publicum über dieses, durch das Gericht bereits angekündigte, höchst wichtige Ereigniß durch Mittheilung eines officiellen Schreibens des Königl. Flügel-Adjutanten, Herrn Oberst-Lieutenant von Thiele, an Seine Durchlaucht den Herrn General-Lieutenant Prinzen von Hessen-Homburg, in Gewißheit zu setzen.

„Ew. Durchlaucht beziehe ich mich ganz gehorsamst anzuzeigen, daß Napoleon Bonaparte die offiziell angekommene Erklärung gegeben hat, sich jeder Bestimmung der alliirten hohen Mächte, sein Schicksal betreffend, zu unterwerfen, und daß er die Armeen des Eides gegen ihn entbunden, und seinen Ansprüchen auf die französische Krone entsagt hat. Dem zu Folge sind die Marschälle hier angekommen, die französische Armee wird in Cantonirungs-Quartiere verlegt, und Anführer und Truppen werden der neuen Regierung den Eid der Treue leisten. Die Bourbonischen Prinzen werden hier nächstens erwartet. Man spricht hier davon, daß Bonaparte die Insel Elba zu seinem Aufenthalt und eine ansehnliche Summe zu seinem Unterhalt werde angewiesen werden.“ Paris den 7ten April 1814.

Unterzeichnet von Thiele.

Nach einer andern sichern Nachricht hat der Gouverneur von Mek, Graf Duxette, die provisorische Regierung zu Paris anerkannt, und bereits mit den das Blokade-Corps kommandirenden Generalen von Josephowitsch und Prinzen Biron von Curland, ein vorläufiges Abkommen geschlossen. Alle Feindseligkeiten hñrer auf, es ist für die Truppen eine Demarkations-Linie bestimmt, und das freie Verkehr mit der Stadt hergestellt. Dieses Abkommen gilt auch für Saarlouis, Thionville, Luxembourg, Longwy, Montmédi und Verdun.

Breslau den 20sten April 1814.

## Königl. Militair-Gouvernement von Schlessien.

Der Militair-Gouverneur  
v. Gaudi.

Der Civil-Gouverneur  
Merkel.

Der 17te April war der Tag, wo die Bewohner Slogaus, ihrem durch den kñnigen König beglückten Vaterlande wieder gegeben wurden, und das frohe Ende ihrer mehr als siebenjährigen Drangsale erlebten. Die Uebergabe der Festung geschah mit großer Feierlichkeit; gegen 8 Uhr Morgens zog die franzñsische Besatzung durch das Zubalsthor und das äußere Preußische hinaus, auf das Glacis, wo das zahlreiche russisch-preußische Blokade-Corps aufmarschirt stand und sie erwartete, stellte Zug für Zug vor demselben die Gewehre zusammen, und verfolgte darauf unter Eskorte seinen Marsch nach Volkswitz zu. Das Blokade-Corps, den Königl. Militair-Gouverneur, Herr General-Major von Gaudi, die russische Generalität, den Herrn Civil-Gouverneur Merkel, die Präsidenten des Königl. Ober-Landes-Gerichts und der Königl. Regierung zu Liegnitz, Herrn Grafen von Dankelmann und Herrn von Erdmannsdorf, den Herrn Obristen Freiherrn von Blumenstein, Chef des Blokade-Corps, und deren Befolge an seiner Spitze, marschirte darauf zum Breslauer Thore, an dessen äußersten Schranken eine Ehrenspore von grünen Zweigen, mit der Inschrift: „Willkommen an frey Befreyer!“ ein.

Hier erwarteten dasselbe der Magistrat, die Stadtverordneten, die katholische und evangelische Geistlichkeit mit den Lehrern des evangelischen Gymnasiums, und die Mitglieder der Schützengilde unter Vortragung ihrer Fahne. Nach einer Anrede des Herrn Bürgermeisters Schreiber, traten zwei Reihen weiß gekleideter Mädchen heran, und überreichten einen Lorbeerkranz und ein Gedicht nebst einer weißen Fahne, mit dem Preussischen Adler und der Inschrift: Heil unserm Könige, Heil unserm Erretter! geziert. Hierauf ging der Zug unter Jubel und Vivat. Rufen des Volks in das Innere der Stadt, dann in die katholische Pfarrkirche, wo ein Te Deum und Kanzelnreden gehalten wurden. Die Feierlichkeit schloß sich mit einem vom Königl. Gouvernement veranstalteten Mahle, und unaussprechliche Freude erhob und besetzte aller Herzen mit dem glücklichen Erguß: Heil dem Könige! Heil seinem tapfern Heere, Heil dem Vaterlande und dem hohen Bunde der Allürten!